

Der NABU-Fischbachtal zu den MTB-Trails



So sieht ein nicht unbeträchtlicher Streckenanteil der Fi1 aus.

- Als Naturschutzverband stehen wir für den Schutz von Natur und Umwelt
- Bewegung in der freien Natur tut gut
- Viele von uns sind Mountainbiker
- An der Ausweisung des Fi 1 haben wir mitgewirkt
- Eine Legalisierung illegal angelegter Endurostrecken quer durch den Wald lehnen wir ab
- Im Wald und in der Natur ist jeder willkommen, aber:

nicht alles ist erlaubt!

Wie ist die Rechtslage?

§ 15 Betreten des Waldes, Reiten und Fahren (Hess. Waldgesetz)

(1) Jeder darf Wald zum Zwecke der Erholung nach den Maßgaben von § 14 Abs. 1 Satz 3 und 4 des Bundeswaldgesetzes und der nachfolgenden Abs. 2 bis 4 betreten.

(2) Waldbesucherinnen und Waldbesucher haben aufeinander Rücksicht zu nehmen, damit eine gegenseitige Belästigung oder Behinderung vermieden wird. Durch die Benutzung darf die Lebensgemeinschaft des Waldes nicht gestört, die Bewirtschaftung des Waldes nicht behindert, der Wald nicht gefährdet, geschädigt oder verunreinigt und die Erholung anderer nicht beeinträchtigt werden.

(3) Radfahren, Reiten und Fahren mit Krankenfahrstühlen ist im Wald auf befestigten oder naturfesten Wegen gestattet, die von Waldbesitzerinnen und Waldbesitzern oder mit deren Zustimmung angelegt wurden und auf denen unter gegenseitiger Rücksichtnahme gefahrloser Begegnungsverkehr möglich ist. Fußgängerinnen und Fußgängern sowie Menschen, die auf einen Krankenfahrstuhl angewiesen sind, gebührt in der Regel der Vorrang.

(4) Fahren mit Kutschen ist im Wald auf Waldwegen gestattet, die eine Nutzbreite von mindestens 2 Metern aufweisen.

(5) Jedes Betreten und jede Benutzung des Waldes, die über das nach Abs. 1 bis 4 zulässige Maß hinausgeht, bedarf der Zustimmung der Waldbesitzerin oder des Waldbesitzers. Einer Zustimmung bedürfen insbesondere

1. das Befahren von Waldwegen mit motorgetriebenen Fahrzeugen, für die ein Versicherungs- oder ein amtliches Kennzeichen erforderlich ist,

2. das Reiten und das Radfahren auf Waldwegen, die nicht nach Abs. 3, § 16 Abs. 4 oder § 17 dafür freigegeben sind,

.....

(6) Das Anlegen von Wegen durch Waldbesucherinnen und Waldbesucher ohne Zustimmung der Waldbesitzerin oder des Waldbesitzers ist unzulässig.

§ 16 Vom Betreten ausgenommene Flächen, Sperrung von Flächen und Wegen, Entmischung

(1) Vom Betreten des Waldes ausgenommen sind

1. Verjüngungsflächen,

2. Waldflächen und Waldwege, auf denen Holzerntearbeiten und andere gefahrgeneigte Waldarbeiten durchgeführt werden,

3. Forst- und jagdbetriebliche Einrichtungen.

§ 29 Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

...

9. entgegen § 15 Abs. 5 ohne Zustimmung den Wald über das nach § 15 Abs. 1 bis 4 zulässige Maß hinaus betritt oder benutzt,

10. entgegen § 15 Abs. 6 Wege ohne Zustimmung anlegt,

11. entgegen § 16 Abs. 1 Satz 2 auf Rückegassen mit dem Fahrrad oder mit Kutschen fährt oder reitet,

12. entgegen einer Sperrung nach § 16 Abs. 2 oder Abs. 3 Waldflächen, Waldwege oder nicht öffentliche Straßen benutzt,

13. entgegen einer Nutzungseinschränkung oder einer Sperrung auf einem nicht öffentlichen Weg oder einer solchen Straße durch die Forstbehörde nach § 16 Abs. 4 Satz 1 zu Fuß geht, reitet, mit der Kutsche oder mit dem Fahrrad fährt.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer

...

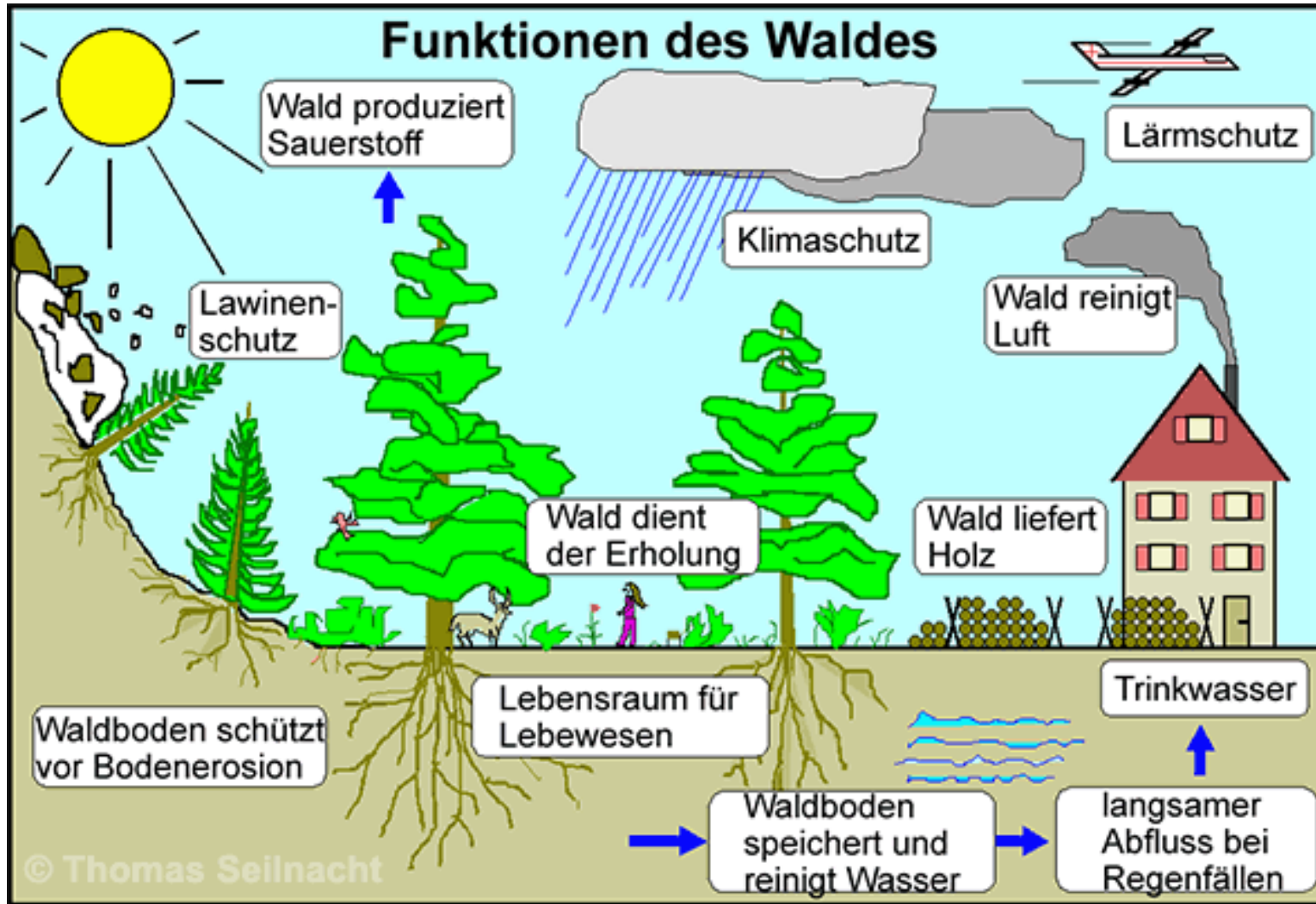
5. entgegen § 17 das Anbringen von Kennzeichnungen von Wander-, Rad- oder Reitwegen oder von Wegetafeln nicht duldet oder Kennzeichnungen entfernt.

...

(4) Die Ordnungswidrigkeiten können in den Fällen der Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 Nr. 2 mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Euro, in den Fällen des Abs. 1 Nr. 1, 3, 4, 5, 6, 8, 10 und Abs. 2 Nr. 1 und 3 mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro, in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu eintausend Euro geahndet werden.

(5) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2353), ist in den Fällen des Abs. 1 Nr. 4, 5, 6 und 11 die untere Forstbehörde, im Übrigen das Regierungspräsidium Darmstadt als obere Forstbehörde.

Warum uns der Wald so wichtig ist



- Heute ist der Wald aufgrund der Dürrejahre in einem sehr schlechten Gesundheitszustand
- Auch im Gemeindewald finden sich flächenhaft abgestorbene Fichten
- Selbst die Buchenbestände sind arg angeschlagen, weisen verlichtete Kronen und viele abgestorbene Einzelbäume auf
- Die Erhaltung des Waldes und all seiner Funktionen muss an erster Stelle und gemeinsames Ziel aller sein
- Dazu muss der Wald sich natürlich verjüngen können
- Dazu muss der Wildbestand so angemessen sein, dass der Aufwuchs nicht gefährdet wird

Von den 7 Streckenvorschlägen liegen 6 im FFH-Gebiet „Buchenwälder des vorderen Odenwaldes“ !!

Was sind FFH-Gebiete?

- Sie wurden nach Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie vom 21.5.1992, 92/43/EWG ausgewiesen
- damit werden wildlebende Arten, deren Lebensräume und die europaweite Vernetzung dieser Lebensräume gesichert und geschützt. Die Vernetzung dient der Bewahrung, (Wieder-) Herstellung und Entwicklung ökologischer Wechselbeziehungen sowie der Förderung natürlicher Ausbreitungs- und Wiederbesiedlungsprozesse
- dadurch sollen die von den EU-Mitgliedstaaten 1992 eingegangenen Verpflichtungen zum Schutz der biologischen Vielfalt (Biodiversitätskonvention, CBD, Rio 1992) erfüllt werden
- der weltweite Rückgang von Arten, Populationen und der biologischen Vielfalt soll damit gestoppt werden
- In FFH -Gebieten gilt das Verschlechterungsverbot – Lebensräume und Arten dürfen nicht beeinträchtigt werden!
- Deutschland wurde noch 2020 von der EU gerügt, da Verstöße zu wenig geahndet wurden! Inzwischen wurde Deutschland von der EU-Kommission deswegen verklagt.



Ziele im FFH Gebiet unvereinbar mit Endurostrecken

- Das Ziel der Entwicklung eines naturnahen, strukturreichen Buchenwaldes mit einem hohen Tot- und Altholzanteil ist wegen der Verkehrssicherungspflicht nicht vereinbar mit Endurostrecken mitten durch den Wald.
- Zudem ist der Erhalt der ohnehin unter Naturschutz stehenden besonderen Lebensräume (z.B. Blockhaldenwälder nach § 30 BNatSchG) und auch der geschützten Arten gefährdet.



Nur einige der besonders geschützten Arten und Lebensräume



Quelle: www.wikipedia.de



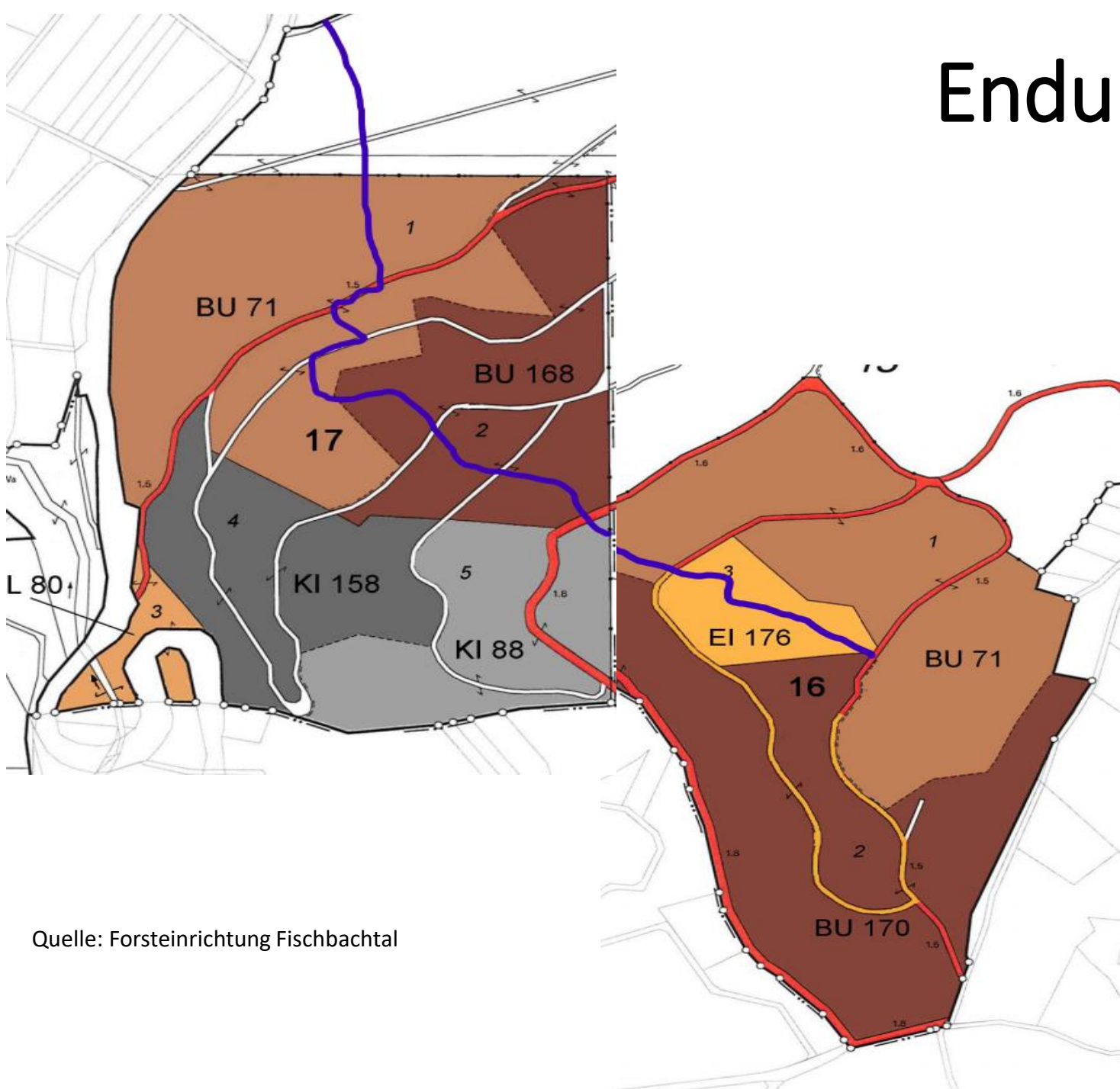
Naturschutz unter die Räder?



Quelle: www.fledermaus-bayern.de

- Für die FFH-Gebiete wäre eine flächendeckende Bestandeserfassung unabdingbar.
- Befahrungen in Brut- und Setzzeiten, der Dämmerung und selbst Nachts verursachen massive Störungen.
- **Wir können uns nicht vorstellen, dass Fischbacher Parteien FFH-Gebiete preisgeben!**

Enduro am „Spitzen Stein“ ?



Quelle: Forsteinrichtung Fischbachtal

Kleinode und sensible Waldbestände wären betroffen

- „Abt. 16 – 3: 1,5 ha, Eiche 176 Jahre, Bonität 3,5. **Naturdenkmal, Blocküberlagerung, stillgelegt (Ökopunktefläche)** Warb-Fläche“ Funktionen: 100 % Erholungswald, 100 % Naturpark, **100 % Kompensationsfläche, 20 % geologisch interessant, 20 % Naturdenkmal**
 - „Abt. 16 – 1: 7,5 ha, Buche 67 Jahre, Bonität 1,0. mit Lücken / Löchern; Fichte (9 %) abgestorben. HB Fels- Blockschuttformation (**Biotop Nr. 1713**), HB Blockschutt am Spitzen Stein, südwestlich Nonrod (**Biotop Nr. 1714**)“ und - wie vor - (**Biotop Nr. 1715**) **gesetzlich geschützte Biotope: 12 % 70 % Bodenschutzfunktion**
 - Abt. 17 - 2: 4,7 ha, Buche 168 Jahre, **räumig, stark geneigt, Bestockungsgrad 0,45**, Bonität 3,0. Soll auf **4,2 ha natürlich verjüngt werden**; Kastanie gepflanzt. Ziel Mischbestand Buche mit Douglasie 100 % Naturpark, 100% Erholungswald, **100% Wasserschutz, 80 % Bodenschutz.**
 - Abt. 17 – 1: 7,2 ha, Buche 69 Jahre, **stark geneigt**, Bonität 1,5; Waldfunktionen: **100 % Bodenschutz, 100 % Wasserschutz**, 100% Erholungswald, 100% Naturpark.
- (die Daten entstammen der zur Zeit laufenden Forsteinrichtung)

Folgen.....



Bodenschutz und Erosion



Während im oberen Teil (Spitzer Stein, Zindenauer Schlösschen, Rimdidim)) gesetzlich geschützte Felsformationen befahren werden sollen, könnte es im unteren Abschnitt (Abt. 17-2) bald so aussehen wie auf dem Bild vom Frankenstein.

Denn so ist „Enduro“ definiert:

„Singletrails mit hohem fahrtechnischen und konditionellen Anspruch. Lange steile Anstiege, auch auf unbefestigten Wegen führen zu ebenso langen Abfahrten auf Naturtrails mit steinig verblockten und verwurzelten Pfaden, die Spitzkehren, hängende Kurven und Schrägfahrten im Steilhang bieten. Weiterhin gibt es angelegte Strecken mit Anliegern (gebaute Kurven) und Drops (gebaute Stufen zum aktiven Springen). Viele steile Stellen erfordern die sichere Bike Beherrschung.“

Bei 1000 mm Niederschlag, einer deutlichen Zunahme von sommerlichen Starkregenereignissen und flachgründigen Böden ist die Anlage neuer Wege in Fallrichtung fahrlässig.

Erosion ist vorprogrammiert – und das in Wäldern, die insbesondere dem Bodenschutz dienen!

Erholung und Tourismus



Quelle: www.fischbachtal.de (S. Kühn)

- Die Zielsetzungen der Gemeinde und des „Geonaturparks“ wie z.B. **sanfter Tourismus, Erhaltung der biologischen Vielfalt, Umweltbildung, Klimaschutz etc.** stehen der Ausweisung von Endurostrecken in FFH-Gebieten und sensiblen Wäldern diametral entgegen.
- Am Spitzen Stein, Rimdidim, Zintenauer Schlößchen, Jostkapelle wären Konflikte zwischen Wanderern und Endurofahrern vorprogrammiert.
- Wanderern droht auf Trailstrecken Gefahr, von ungeübten Fahrern umgefahren zu werden.
- Von F, DA, HD, MA, OF kommende Endurofahrer werden nicht eine weitere Übernachtung im Fischbachtal bringen.
- Die ausgewiesenen Wander-, Rad- und Mountainwege bieten Tages- und Kurzausflugsgästen Erholung, Erlebnis und Entspannung. Themenpfade wie der „Pfad der Vielfalt“ sollten gefördert werden, nicht aber der sportliche Kick einiger Weniger.

Ausblick und Quintessenz

Befürchtungen:

- Über das Internet werden zig Endurofahrer aus dem nahgelegenen Ballungsraum angezogen. Ob diese Routen einhalten oder neue, noch aufregendere Trails wild und illegal anlegen, steht völlig in den Sternen!
- Strecken, deren Anfang und Ende gut mit Autos zu erreichen sind wie z.B. am Spitzen Stein können leicht von außerörtlichen Bikern befahren werden (siehe Frankenstein). Verstärkter Verkehr auf Gemeindeverbindungswegen ist zu befürchten.
- Die Bergung von Verunfallten wird auf den kaum zugänglichen Strecken erhebliche Probleme bringen.
- Ein Tweet im Netz: „Erst Trail am Spitzen Stein – dann Erfrischung im Steinbruchsee!“ - und schon werden die Erfolge an dieser „Baustelle“ zu Nichte gemacht.

Fragen:

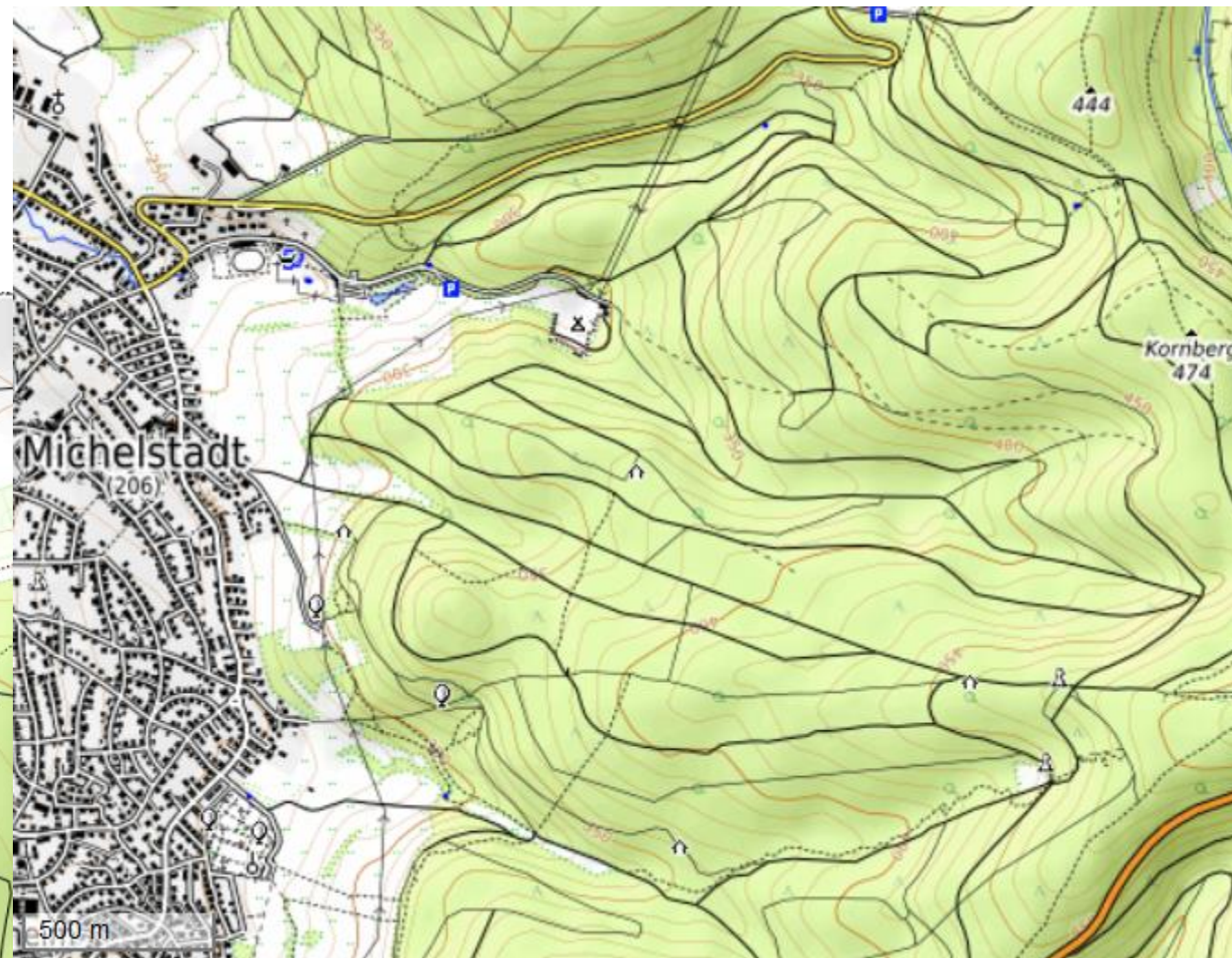
- Stehen Quadfahrern, motorisierte Endurofahrern, Geländereitern etc. bei Bedarf eigene Strecken zu?
- Können wir den weltweiten Arten- und Lebensraumrückgang beklagen und hier die letzten ruhigen Winkel für das sportliche Vergnügen einiger Weniger Preis geben?
- Muss jede Sportart überall ausgeübt werden können?

Wir meinen:

Die Ausweisung von Endurostrecken und die Legalisierung illegal angelegter Endurostrecken passt nicht in das Fischbachtal.

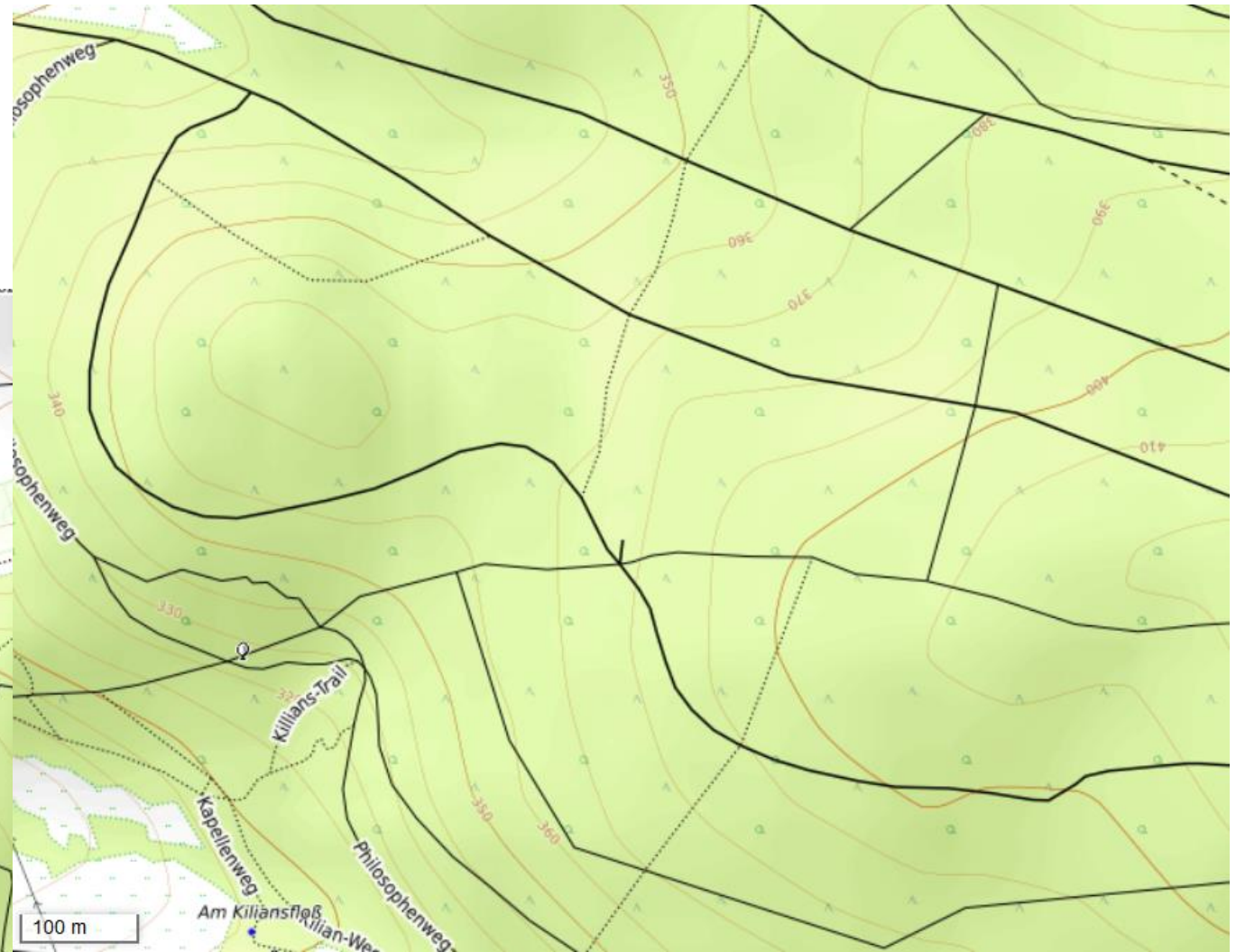
Vielen Dank

Fischbachtal: Spitzer Stein



Michelstadt: zwischen Stadt und Kornberg

Fischbachtal: Spitzer Stein



Michelstadt: zwischen Stadt und Kornberg